

Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» Vernehmlassung vom 11. Juni bis 11. September 2018

Alle medizin-ethischen Richtlinien der SAMW stehen vor der definitiven Verabschiedung durch die Zentrale Ethikkommission, den Vorstand und den Senat der SAMW in einer dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung berücksichtigt.

Mit der definitiven Fassung der Richtlinien wird in der Regel auch ein öffentlich zugänglicher Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Vernehmlassung publiziert. Dieser kann Angaben zu den Vernehmlassungsteilnehmenden (Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen) enthalten. Einzelne Stellungnahmen werden von der SAMW nicht veröffentlicht oder an Dritte herausgegeben. Auf Anfrage ist im SAMW-Generalsekretariat (Bern) jedoch Einsicht in die eingegangenen Stellungnahmen möglich.

Stellungnahme eingereicht durch:

Institution: <input checked="" type="checkbox"/>	Einzelperson: <input type="checkbox"/>
Absender Name/Institution/Organisation: Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin Abkürzung Institution/Organisation: NEK-CNE Adresse: Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern Kontaktperson: Prof. Dr. iur. Andrea Büchler (Präsidentin NEK), Dr. iur. Tanja Trost (Geschäftsleiterin NEK) E-Mail: tanja.trost@nek-cne.admin.ch Datum: 6. September 2018	

Bitte retournieren Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am 11. September 2018 an ethics@samw.ch. Vielen Dank.

1. Fazit zum vorliegenden Entwurf:

- grundsätzliche Zustimmung
 grundsätzliche Ablehnung

Kommentar: Die NEK begrüsst die Richtlinien und stimmt diesen grundsätzlich zu. Aus den Richtlinien sollte allerdings klarer hervorgehen, dass es sich bei der Urteilsfähigkeit um einen Rechtsbegriff handelt; in der medizinischen Praxis übernehmen Ärztinnen und Ärzte (oder andere Fachpersonen gemäss Punkt II.1) die Beurteilung der Urteilsfähigkeit einer Person, im Konfliktfall sind hierfür aber Juristinnen und Juristen zuständig.

Dass die Richtlinien den Begriff der Urteilsfähigkeit in verschiedene «mentale Teilfähigkeiten» aufschlüsseln (Punkte 2.4, 3.1), ist für die Praxis hilfreich; es sollte aber transparent gemacht werden, woher diese Begrifflichkeiten stammen (Rechtsdiskurs).

2. Finden Sie es sinnvoll, dass die SAMW mit dem U-Kit ein Formular zur Evaluation der Urteilsfähigkeit zur Verfügung stellt?

- ja
- nein
- weiss nicht

Bemerkung: Aus folgenden Gründen steht die NEK der Verwendung des U-Kit kritisch gegenüber:

- Zu diesem Formular, welches im Rahmen eines NFP-Projekts erarbeitet wurde, sind bislang keine wissenschaftlichen Publikationen verfügbar.
- Die inhaltlichen Anforderungen an die Urteilsfähigkeit der zu beurteilenden Personen sind zu hoch (insbesondere in Bezug auf den Bereich «Erkennen»): Selbst zweifelsfrei urteilsfähige Personen könnten nicht sämtliche gemäss Formular zu prüfenden Voraussetzungen erfüllen; so weiss man zum Beispiel aus Studien, dass Patientinnen und Patienten kurz nach einem Arztgespräch dessen Inhalt nicht mehr zuverlässig wiedergeben können. Es besteht damit die Gefahr, dass durch die Verwendung des U-Kits die gesetzliche Vermutung der Urteilsfähigkeit in konkreten Abklärungssituationen gewissermassen ins Gegenteil verkehrt wird. Es wird im U-Kit nicht deutlich genug gemacht, dass eine Klärung der Urteilsfähigkeit nur dann erfolgen soll, wenn überhaupt ein Grund gegeben ist, von der Vermutung der Urteilsfähigkeit abzusehen (siehe Aufbau U-Kit)
- Die entsprechende Dokumentation im Patientendossier würde zu einer weiteren Verrechtlichung der Medizin führen.

In jedem Fall ist die NEK der Ansicht, dass das U-Kit formal nicht Teil des Richtlinienentwurfs sein soll. Als Bestandteil der Richtlinien würde das Formular zu Standesrecht, sobald die Richtlinien in die Standesordnung der FMH aufgenommen werden. Damit müsste das U-Kit, welches ursprünglich wohl für Situationen am Lebensende Erwachsener konzipiert wurde, auch in Fällen angewendet werden, in denen die Urteilsfähigkeit auf eine andere, spezifische Weise abgeklärt werden sollte (zum Beispiel bei Kindern und Jugendlichen).

3. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel	Kommentar/Bemerkung	Antrag für Änderung (Textvorschlag)
Präambel		
	<p>Dass die Beurteilung der Urteilsfähigkeit in der Praxis von persönlichen und gesellschaftlichen Werten und Normen beeinflusst wird (Punkt 2.2.), ist eine Tatsache. Die NEK begrüsst, dass die Richtlinien in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer kritischen Reflexion durch die beurteilende Fachperson aufmerksam machen (Präambel sowie Punkt 2.10). Insgesamt sollten die Richtlinien aber nicht den Eindruck vermitteln, die Urteilsfähigkeit sei etwas gänzlich Relatives und ausschliesslich von den Massstäben der beurteilenden Fachperson Abhängiges. Mit anderen Worten sollen die Richtlinien auch deutlich machen, dass das Ergebnis der Beurteilung aus einer objektiven Perspektive nachvollziehbar sein kann und muss.</p>	
1. Geltungsbereich		
2. Grundsätze		
allgemein:		
2.1. Grundsätzlich wird von Urteilsfähigkeit ...		
2.2. Urteilsunfähigkeit ist Zuschreibung ...		
2.3. Urteilsunfähigkeit wird situations- ...		
2.4. Selbstbestimmtes Entscheiden ...		
2.5. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur bei signifikant ...		
2.6. Zuschreibung Urteilsunfähigkeit nur aufgrund ...		
2.7. Mentale Fähigkeiten ...		
2.8. Tragweite der Entscheidung ...		

2.9. Zuschreibung begründen ...		
2.10. Gesellschaftliche ...		
3. Anwendungsbereiche		
3.1. Allgemeines		
3.2. beim Hausarzt		
3.3. Kinder und Jugendliche		
3.4. Notfall / Intensivmedizin		
3.5. Psychische Störungen		
3.6. Demenz		
3.7. Palliative Care		
3.8. Suizidhilfe	In Bezug auf die Beurteilung der Urteilsfähigkeit im Kontext der Suizidhilfe sind die Kommissionsmitglieder unterschiedlicher Meinung (Bestätigung der Urteilsfähigkeit als ärztliche Aufgabe?). Die jeweiligen Argumente wurden bereits bei der Vernehmlassung zu den Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» diskutiert und der SAMW gegenüber zum Ausdruck gebracht. In Bezug auf die Kontroverse im Bereich Suizidhilfe wird deshalb auf diese Vernehmlassungsantwort der NEK verwiesen.	
Anhang: 1. Rechtliche Grundlagen		
Anhang: 2. Evaluation der Urteilsfähigkeit		
allgemein:		
2.1. Instrumente		
2.2. U-Kit-Formular		
2.3. Literatur		

4. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf